

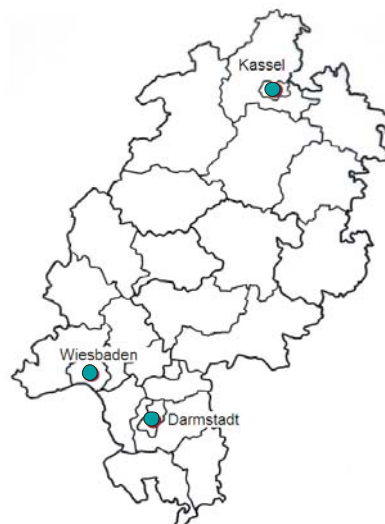
Und so erreichen Sie uns

Landeswohlfahrtsverband Hessen Überörtlicher Sozialhilfeträger Zielgruppenmanagement 204

Haupt- und Regionalverwaltung Kassel
Kölnische Straße 30
34117 Kassel
Telefon: 05 61/10 04-0
Fax: 05 61/10 04-26 50

Regionalverwaltung Wiesbaden
Frankfurter Straße 44
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/1 56-0
Fax: 06 11/1 56-3 85

Regionalverwaltung Darmstadt
Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Telefon: 0 61 51/8 01-0
Fax: 0 61 51/8 01-4 00



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden. Er ist u. a.

- Überörtlicher Träger der Sozialhilfe
- Überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge (KOF)
- Integrationsamt
- Träger von Kliniken, Schulen für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderung, Sozialpädagogischen Zentren und weiteren Einrichtungen
- Träger von Leistungen nach dem Grund- sicherungsgesetz

Herausgeber: Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV), Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Internet: www.lwv-hessen.de
Text, Gestaltung: Zielgruppenmanagement 204
Redaktion: SB Öffentlichkeitsarbeit IuK
Druck: Druckerei des LWV Hessen
Stand: Februar 2007



Landeswohlfahrtsverband Hessen
Überörtlicher Sozialhilfeträger

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –

Zielgruppenmanagement für
Menschen mit einer körperlichen
oder einer Sinnesbehinderung

Unterhalts- und
Kostenbeiträge von
Angehörigen

3

Werden die Kosten für Ihre Betreuung oder die Ihres Angehörigen von uns übernommen, sind wir verpflichtet, zu prüfen, ob und inwieweit von Ihnen bzw. Ihren Angehörigen eine (teilweise) Erstattung der entstehenden Sozialhilfeaufwendungen verlangt werden kann.

Geprüft wird, ob

- Ihnen oder Ihrem Angehörigen **vertraglich vereinbarte Rechte und Ansprüche** zustehen
- **Unterhaltsansprüche** gegenüber Dritten bestehen
- **Kostenbeiträge** aus Familieneinkommen zu zahlen sind

Vertragliche Leistungen

Vertragliche Rechte und Ansprüche können bestehen z. B. aus

- Altenteilsverträgen
- Übergabeverträgen (z. B. Wohnrechte)
- sonstigen vertraglich vereinbarten Nießbrauchs- und Nutzungsrechten

Kann das bestehende Recht nicht mehr persönlich in Anspruch genommen werden, ist ggf. dessen Abgeltung in Form einer Geldrente zu fordern.

Unterhaltsbeiträge

Ein Unterhaltsanspruch besteht grundsätzlich gegenüber

- den Eltern (erst ab Volljährigkeit des Leistungsberechtigten)
- dem getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten
- volljährigen Kindern

Der Unterhaltsbeitrag richtet sich nach den individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen und kann maximal bis zur Höhe der Sozialhilfeaufwendungen gefordert werden.

Ausnahme:

Der Unterhaltsbeitrag, der von Eltern eines volljährigen Leistungsberechtigten verlangt werden kann, ist auf einen Betrag in Höhe von monatlich 46,00 EURO begrenzt.

Kostenbeitrag

Kostenbeitragspflichtig sind :

der Leistungsberechtigte und sein nicht getrennt lebender Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte in eheähnlicher Gemeinschaft.

Ein möglicher Kostenbeitrag errechnet sich aus dem gemeinsamen Familieneinkommen.

Die bloße räumliche Trennung durch die stationäre Betreuung des leistungsberechtigten Ehegatten in der Einrichtung gilt nicht als Getrenntleben im familienrechtlichen Sinne.

der minderjährige, unverheiratete Leistungsberechtigte und dessen Eltern.

Bei Beschulungs- und Ausbildungsmaßnahmen, medizinischer Rehabilitation und heilpädagogischen Maßnahmen für noch nicht schulpflichtige Kinder wird ein möglicher Kostenbeitrag unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Aufenthalte des leistungsberechtigten Kindes im elterlichen Haushalt ermittelt.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen mit diesem Faltblatt nur einen groben Einblick in ein breites Tätigkeitsfeld bieten können. Im Einzelfall helfen wir Ihnen jedoch gern in einem persönlichen Gespräch weiter.